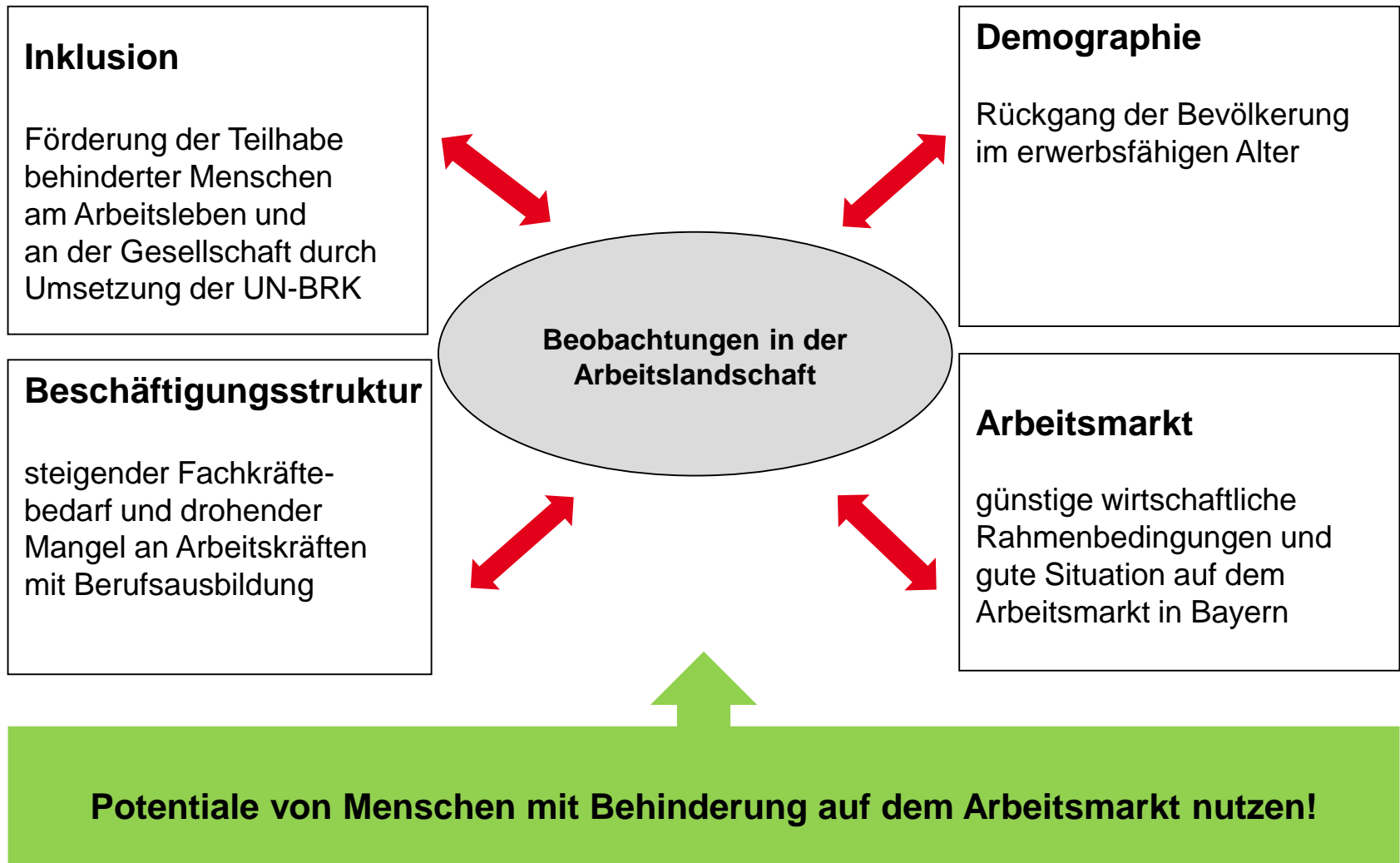


# **Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Sicherung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben**



# Die Rahmenbedingungen für die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung sind günstig



# Die Bundesagentur für Arbeit hat einen gesetzlichen Auftrag zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben

**Prävention** durch Maßnahmen und Leistungen zur Sicherung und zum Erhalt von bestehenden Arbeits- / Ausbildungsplätzen

**Integration** von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Ausbildungs- / Arbeitsmarkt

**Förderung** der Aufnahme einer Beschäftigung auf dem besonderen Arbeitsmarkt einer **Werkstatt für behinderte Menschen**

**Kooperation** mit Dritten (z.B. Reha-Träger und -einrichtungen, Politik / Ministerien, Kammern / Verbände)

# In den Agenturen für Arbeit (AA) gibt es spezialisierte Teams / Mitarbeiter für Menschen mit Behinderung

Berufsorientierung

§ § 33, 48 und 130 SGB III

Berufliche Beratung

§ § 29 – 31 SGB III

AA – (Teil)Teams  
RehaSB

Ausbildungs-/  
Arbeitsvermittlung

§ 35 SGB III

Förderung

§ § 44 – 129 SGB III

§ § 33 – 54 SGB IX

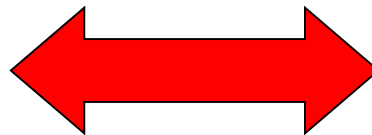
# Das SGB IX ist das übergeordnete Gesetz für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

## Sozialgesetzbuch IX vom 19.06.2001

Teil 1  
Regelungen für behinderte und von  
Behinderung bedrohte Menschen

Teil 2  
Besondere Regelungen zur Teilhabe  
schwerbehinderter Menschen  
(Schwerbehindertenrecht)

SGB IX



Leistungsgesetze  
der  
Reha-Träger

- Grundlage für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe
- SGB IX gilt, wenn keine abweichende Regelung im jeweiligen Leistungsgesetz
- Die Förderung der BA richtet sich vorrangig nach den SGB III und II

# Behinderte Menschen werden nach Rehabilitanden und Schwerbehinderten unterschieden

## Definition Behinderung § 2 SGB IX

### Behinderte Menschen § 2 Abs. 1 SGB IX

- Funktionseinschränkung (körperlich, geistig, seelisch)
- länger als 6 Monate
- weicht von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab
- Teilhabe am Leben in der Gesellschaft deshalb beeinträchtigt
- gilt auch für von einer Behinderung bedrohte Menschen

### Schwerbehinderte Menschen § 2 Abs. 2 SGB IX

- GdB 50 und mehr
- Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Arbeitsplatz i.S. § 73 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes

### Gleichgestellte behinderte Menschen § 2 Abs. 3 SGB IX

- GdB 30 oder 40
- Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Arbeitsplatz i.S. § 73 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes
- können infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten

**Für die BA ist der  
Behindertenbegriff nach  
§ 19 SGB III maßgebend!  
(§ 7 SGB IX)**

# Die BA kann Träger der beruflichen Rehabilitation für behinderte Menschen aus beiden Rechtskreisen sein

- ✓ Die BA ist Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschl. unterhaltssichernder und ergänzender Leistungen, **sofern nicht ein anderer Reha-Träger zuständig** ist.
- ✓ Dies gilt auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) im Sinne des SGB II. Allerdings liegt für bestimmte Leistungen die Leistungsverantwortung beim SGB II-Träger.

# Die Zuständigkeit der BA ist nachrangig gegenüber anderen Rehabilitationsträgern

Anderer Träger zuständig?

Kriterien	Zuständiger Träger
<ul style="list-style-type: none"><li>▶ 15 Jahre Rentenversicherungszeit (Beschäftigung)</li><li>▶ Bezug von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wenn ohne Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre</li><li>▶ berufliche Rehabilitation unmittelbar (innerhalb von 6 Monaten) im Anschluss an die medizinische Rehabilitation durch den Rentenversicherungsträger</li></ul>	Rentenversicherung
<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Bei Arbeitsunfall oder Wegeunfall einschließlich beim Besuch von Kindergarten, Schule und Hochschule</li><li>▶ Berufskrankheit</li></ul>	Unfallversicherung
<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Kriegs-/ Wehrdienst- und Zivildienstbeschädigung</li><li>▶ Impfschäden</li><li>▶ Opfer von Gewalttaten</li></ul>	Versorgungsverwaltung
<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Seelisch behinderte Jugendliche nach § 35a SGB VIII</li></ul>	Jugendhilfe



# Der Rehabilitationsprozess in Zuständigkeit der BA gliedert sich in verschiedene Phasen

## Berufsorientierung

- ✓ Durchführung in **Förderschulen** durch die Beratungsfachkräfte Reha/SB der AA (für Regelschulen Zuständigkeit der allgemeinen Berufsberatung; bei potentielltem Reha-Bedarf Einschaltung des Teams Reha/SB)
- ✓ Möglichkeit der trägergestützten BO (4 spezifische Module für Förderschüler)
- ✓ Grundlage für Eignungsdiagnostik und weiteres Verfahren

## Beratung

- ✓ Zuständigkeitsklärung
- ✓ Entscheidung zum Reha-Bedarf (§ 19 SGB III)\*
- ✓ Eignungsabklärung (ggf. mit Beteiligung der Fachdienste Berufpsychologischer Service, Ärztlicher Dienst und/oder Technischer Beratungsdienst) oder Durchführung einer Maßnahme zur Arbeitserprobung/Eignungsabklärung
- ✓ Erarbeitung des Reha-Ziels / Maßnahmeauswahl

## Förderung / Vermittlung

- ✓ Durchführung notwendiger Reha-Maßnahmen
- ✓ Ausbildungs- / Arbeitsvermittlung
- ✓ Gewährung von individuell erforderlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

\* Bei Reha-Ersteingliederung i.d.R. 9 Monate vor Maßnahmebeginn

# Die Rehabilitandeneigenschaft ist in § 19 SGB III definiert

- ✓ Behindert in diesem Sinne sind Menschen, deren Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, **wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert** sind und die **deshalb** Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen.
- ✓ Dazu zählen auch lernbehinderte Menschen und Menschen, denen eine Behinderung mit den genannten Folgen droht.

# Der Besuch einer Förderschule begründet nicht automatisch die Rehabilitandeneigenschaft

- ✓ Bei Schülerinnen/Schülern aus Förderschulen mit dem **Förderschwerpunkt Lernen** ist insbesondere zu prüfen, ob eine umfängliche und dauerhafte Lernbehinderung oder lediglich eine Lernbeeinträchtigung gegeben ist, für die allgemeine Leistungen der BA im Rahmen der Benachteiligtenförderung ausreichend sind.
- ✓ Die Prüfung durch die Beratungsfachkraft Reha/SB erfolgt auf der Basis des Sonderpädagogischen Gutachtens nach § 27 VSO-F und unter Einbeziehung des Berufspsychologischen Services (BPS) der AA.

# Die Arbeit der Teams Reha/SB der AA ist durch die Vielfalt der Behinderungsarten geprägt

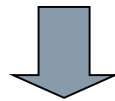
- ✓ Es gibt ein breites Spektrum von Behinderungsarten, die sich von der Lern-, Körper- und Sinnesbehinderung bis hin zur psychischen und geistigen Behinderung erstrecken.
- ✓ In der Ersteingliederung (Schulabgänger an der 1. Schwelle und Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung und/oder weniger als dreijähriger Berufspraxis) kommt die Lernbehinderung mit einem Anteil von ca. 70% am häufigsten vor; weitere 10% sind junge Menschen mit geistiger Behinderung.
- ✓ Der Anteil von psychischen behinderten Menschen hat deutlich zugenommen; oftmals bestehen Mehrfachbehinderungen.

# Im Rahmen der Förderung durch die BA werden die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen erbracht

- ✓ **Behinderten Menschen i.S.d. § 19 SGB III** können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, die **wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich** sind, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern.
- ✓ Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Ausbildungs-/Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen.

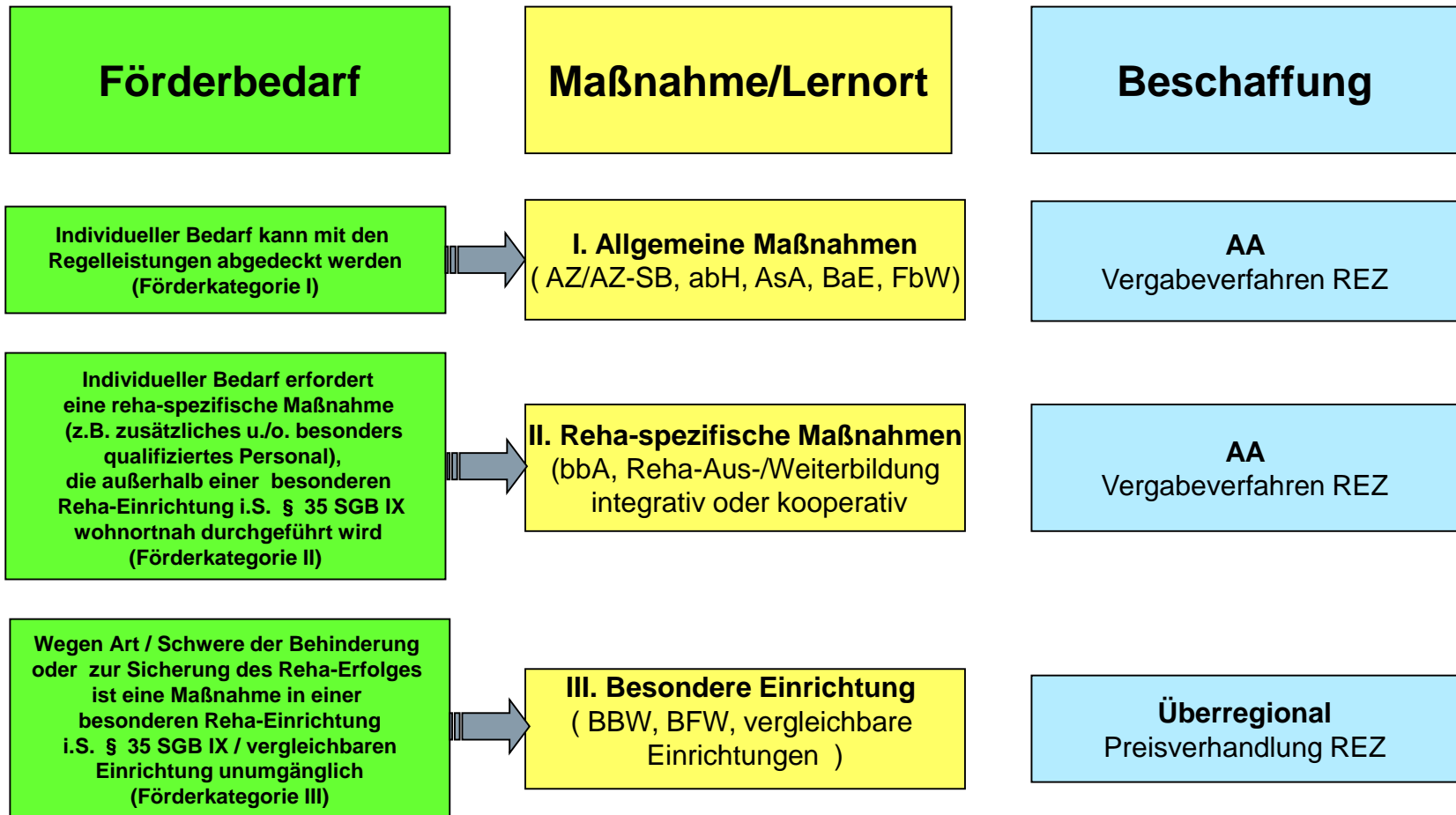
# Die Förderung erfolgt nach klaren Grundsätzen

Die berufliche Eingliederung von behinderten Menschen erfolgt nach dem Prinzip „**So normal wie möglich – so speziell wie nötig**“

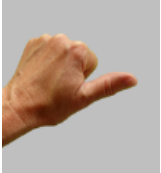


- ✓ Allgemeine vor besondere Leistungen
- ✓ Betriebliche vor außerbetriebliche Maßnahmen
- ✓ Wohnortnahe vor stationäre Maßnahmen
- ✓ Regelausbildungen nach § 4 ff BBiG / § 25 ff HWO vor  
Sonderausbildungen für behinderte Menschen nach § § 66 ff  
BBiG / § § 42 m HWO

# Der individuelle Förderbedarf ist entscheidend für die Maßnahmeart und den Beschaffungsweg



# Ausgewählte Handlungsansätze für mehr Inklusion in Bayern



Intensivierter Dialog mit Arbeitgebern und Öffentlichkeit/ Medien zu Potenzialen von Menschen mit Behinderung



Transparenz zu Unterstützungsmöglichkeiten bei der Einstellung/Beschäftigung von behinderten Menschen schaffen



Individuelle und inklusive Maßnahmeangebote / Projekte für behinderte Menschen vorhalten



# Gemeinsame Initiativen und Projekte / Maßnahmen zur Förderung der Inklusion im Freistaat Bayern

## „Übergang Förderschule-Beruf“ für junge Menschen mit geistiger Behinderung

Ansatz: Individuelle Berufsorientierung, anschl. Unterstützte Beschäftigung im Betrieb  
Beginn: 2009 (seit 2006 als Projekt)  
Standorte: Bayernweit  
Partner: StMAS / StMBW / ZBFS / Bezirke  
Teilnehmer: 230 TN / Jahr Berufsorientierung  
115 TN / Jahr Unterstützte Beschäftigung  
Träger: Integrationsfachdienste

## „Langzeitarbeitslose Schwerbehinderte Schnell Eingliedern (LASSE)“

Ansatz: Individuelles Coaching / hohe Praxisanteile  
Beginn: 2014  
Standorte: Bayernweit  
Partner: StMAS / ZBFS  
Teilnehmer: 230 TN pro Jahrgang  
Träger: Integrationsfachdienste

## „Trägergestützte Inklusive Ausbildung (TINA)“ für junge Menschen mit Lernbehinderung und/oder psych. Erkrankung

Ansatz: Individualisierung der Ausbildung  
Beginn: 2013  
Standorte: Augsburg und Regensburg  
Partner: Stiftung Bildungspakt  
Teilnehmer: 40 TN pro Jahrgang  
Träger: Berufsbildungswerk (BBW) / vglb. Einrichtung § 35 SGB IX / bfz

## „Initiative Inklusion“ für schwerbehinderte Menschen

Ansatz: Individuelle Berufsorientierung (Art. 1)  
Ausbildungs-/Arbeitsplatzförderung (Art. 2/3)  
Beginn: 2011  
Standorte: Bayernweit  
Partner: StMAS / StMBW / ZBFS  
Teilnehmer: 3.006 bis 2016 (Art. 1), 215 bis 2015 (Art. 2)  
601 bis 2015 (Art. 3)  
Träger: IFD (Art.1) und ZBFS (Art. 2/3)

## „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt (BÜWA)“

Ansatz: Individuelle Begleitung  
Beginn: 2014  
Standorte: Bayernweit  
Partner: StMAS / ZBFS / Bezirke  
Teilnehmer: 115 TN pro Jahrgang  
Träger: Werkstätten / Integrationsfachdienste

# Allgemeine Förderleistungen für (behinderte) junge Menschen zur Integration in Ausbildung / Arbeit (1/2)

## Leistungen an Arbeitnehmer

- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (VB) - § 33 Abs.3 Nr. 1 SGB IX / § 44 SGB III
- Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) - § 33 Abs.3 Nr. 1 SGB IX / § 45 SGB III
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) - §§ 56 ff SGB III

## Leistungen an Arbeitgeber

- Einstiegsqualifizierung (EQ) - § 54a SGB III
- Eingliederungszuschuss(EGZ) - § 34 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX / § 88 SGB III

# Allgemeine Förderleistungen für (behinderte) junge Menschen zur Integration in Ausbildung (2/2)

## Leistungen an Träger

- Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) - § 48 SGB III
- Berufseinstiegsbegleitung (BerEB) - § 49 SGB III
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) - § 33 Abs.3 Nr.2 SGB IX / § 51 SGB III
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) - § 33 Abs.3 Nr.4 SGB IX / § 75 SGB III
- Assistierte Ausbildung (AsA) - § 33 Abs.3 Nr.4 SGB IX / § 130 SGB III
- Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) - § 33 Abs.3 Nr.4 SGB IX / § 76 SGB III

# Spezifische Förderleistungen für behinderte (junge) Menschen zur Integration in Ausbildung / Arbeit (1/4)

## Leistungen an Arbeitnehmer

- Arbeitsassistentz - §33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX
- Einschaltung des Integrationsfachdienstes (IFD) - § 33 Abs. 6 Nr. 8 SGB IX
- KfZ-Förderung - § 33 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX
- Sonstige behinderungsbedingte Hilfen - § 33 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 8 Nr. 5 SGB IX
- Unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen
  - Ausbildungsgeld (Abg) - § 44 Abs.1 Nr.1 SGB IX / §§ 122 ff SGB III
  - Übergangsgeld (Übg) - §§ 45 ff SGB IX / §§ 119 SGB III
  - Reisekosten und/oder Kosten für Unterkunft Verpflegung - § 33 Abs.7 Nr.1 / § 53 SGB XI
  - Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten - § 54 SGB IX
  - Wohnungshilfe - § 33 Abs.8 Nr.6 SGB IX

# Spezifische Förderleistungen für behinderte (junge) Menschen zur Integration in Ausbildung / Arbeit (2/4)

## Leistungen an Arbeitgeber

- Arbeitshilfen im Betrieb - § 34 Abs.1 Nr.3 SGB IX / § 46 Abs.2 SGB III
- Ausbildungszuschuss (AZ / AZ-SB) - § 34 Abs.1 Nr.1 SGB IX / § 73 SGB III
- Eingliederungszuschuss (EGZ-SB) - § 34 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX / § 90 SGB III
- Probebeschäftigung - § 34 Abs.1 Nr.4 SGB IX / § 46 Abs.1 SGB III

# Spezifische Förderleistungen für behinderte (junge) Menschen zur Integration in Ausbildung / Arbeit (3/4)

## Leistungen an Träger

- Arbeitserprobung / Eignungsabklärung (AP/EA) - § 33 Abs. 4 SGB IX / § 112 Abs. 2 SGB III
- Berufsvorbereitung in und außerhalb von besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen - § 33 Abs.3 Nr.2 SGB IX / §§ 51, 113 und 117 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a und b SGB III
  - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) – rehaspezifisch
- Begleitete betriebliche Ausbildung (bbA) - § 33 Abs.3 4 SGB IX / § 117 Abs. 1 Nr. 1b SGB III
- Rehaspezifische Ausbildung- / Weiterbildung in und außerhalb von besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen i.S.d. § 35 SGB IX - § 33 Abs.3 Nr. 3 und 4 SGB IX / § 117 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a und b SGB III
- Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) - §§ 39-40, §§ 136 ff SGB IX
  - Eingangsverfahren
  - Berufsbildungsbereich

# Spezifische Förderleistungen für behinderte Menschen zur Integration in Ausbildung/Arbeit (4/4)

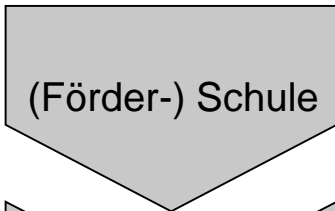
## Leistungen an Träger

- Integration von Rehabilitanden in den Arbeitsmarkt (InRAM) - § 117 Abs. 1 Nr. 1b SGB III
- Diagnosemaßnahme Arbeitsmarktfähigkeit (DIA-AM) - § 33 Abs.4 SGB IX /  
§ 97 Abs.2 SGB III
- Unterstützte Beschäftigung (UB) - § 33 Abs.3 Nr. 2a i.V.m. § 38a SGB IX

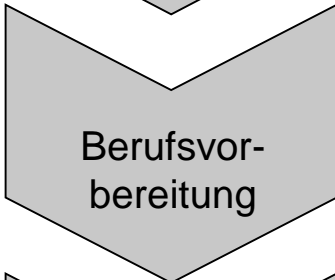
# Unterstützungsangebote der BA für behinderte Menschen am Beispiel eines Förderschülers

*Lebensphase:*

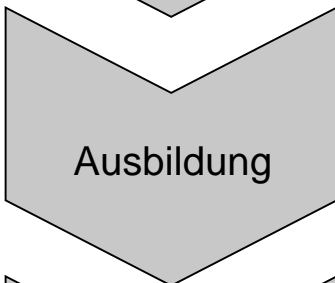
*Ausgewählte mögliche Unterstützungsangebote:*



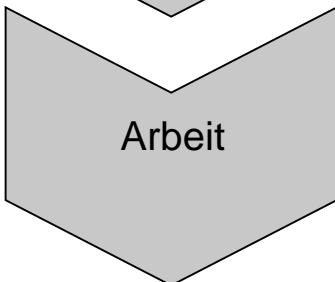
- Berufsorientierung durch Beratungsfachkräfte Reha/SB in Förderschulen
- Bayernweit 4 spezifische Berufsorientierungsmodule für Förderschüler
- Begleitung beim Übergang in Ausbildung durch Berufseinstiegsbegleiter



- Berufsvorbereitungsmaßnahmen (BvB) je nach Bedarf ohne oder mit behindertenspezifischer Unterstützung (durch Träger)
- Einstiegsqualifizierung (EQ)



- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)
- Assistierte betriebliche Ausbildung (AsA)
- Betrieblicher Ausbildungszuschuss für Behinderte (AZ)
- Kooperative oder integrative Ausbildung mit behinderten-spezifischen Unterstützung (durch Träger)



- Probebeschäftigungen
- Betrieblicher Eingliederungszuschuss (EGZ)
- Weiterbildungen je nach Bedarf ohne oder mit behindertenspezifischer Unterstützung (durch Träger)



# Für schwerbehinderte Menschen stehen zusätzliche Mittel aus Bund- / Länderprogrammen zur Verfügung

Kombinierbarkeit ausgewählter besonderer Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber bei der Einstellung von Menschen mit Schwerbehinderung

		Ausbildung			Arbeitsaufnahme			
		AZ	„Initiative Inklusion“ - Artikel 2 -	Arbeitshilfen	EGZ-SB	Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II	„Initiative Inklusion“ - Artikel 3 -	Chancen schaffen III
Ausbildung	AZ		✓	✓				
	„Initiative Inklusion“ - Artikel 2 -	✓		✓				
	Arbeitshilfen	✓	✓		✓	✓	✓	✓
	EGZ-SB			✓			✓	✓
Arbeitsaufnahme	Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II			✓			✓	✓
	„Initiative Inklusion“ - Artikel 3 -			✓	✓	✓		✓
	Chancen schaffen III			✓	✓	✓	✓	

**Auch möglich: Anträge  
auf Förderung aus dem  
bay. Arbeitsmarktfonds**

Es ist normal, verschieden zu sein.

Das menschliche Leben verdankt sich einer unendlichen Schöpfungskraft, die in der zahllosen Vielfalt der Menschheit zum Ausdruck kommt. Es gibt nicht zwei Menschen, die einander völlig gleichen. Jeder von uns ist ein Individuum. Darum gibt es keine Norm für das Mensch-Sein. Der eine ist taub, der andere humorlos, der Dritte langsam im Denken, der vierte unsozial.

*Behinderung ist nichts anderes als Verschiedenheit.*

(Richard v. Weizsäcker)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**